



GEMEINDE KIRCHLINTELN

<u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u>	Gemeinderechtssammlungsnummer: 10.16	
Richtlinien für Ehrungen und Anerkennungen	<input type="checkbox"/>	Erlassdatum:
	<input type="checkbox"/>	. Änderung:
	<input type="checkbox"/>	Bekanntmachung:
	<input type="checkbox"/>	Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ)
Aktenzeichen: 10/26 00		

Lesefassung, Stand: 2. Änderung 07.02.2013

Richtlinien der Gemeinde Kirchlinteln für Ehrungen und Anerkennungen

Der Rat der Gemeinde Kirchlinteln hat in seiner Sitzung am 15.02.1999 die nachstehenden Richtlinien für Ehrungen und Anerkennungen beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Kirchlinteln strebt an, durch diese Richtlinien die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Kirchlinteln besonders zu fördern und anzuerkennen.

§ 2

Vorzuschlagende Personen

Es sollen insbesondere Personen und/oder Initiativen oder Personengruppen mit namentlicher Nennung geehrt werden, die in der Regel ohne Funktion, unentgeltlich und uneigennützig, mit großem persönlichem und zeitlichem Einsatz für Hilfsbedürftige/Nachbarn/den Ort/die Gemeinde regelmäßig und zuverlässig tätig sind, z.B.:

- Pflege hilfsbedürftiger, älterer oder behinderter Personen in unentgeltlicher Nachbarschaftshilfe
- langjährige Hilfeleistungen für Bürger, die über eine ehrenamtliche Verpflichtung hinausgehen
- unentgeltliche Tätigkeiten für die Ortschaft (z.B. bei der Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes)
- 25-jährige ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit für einen Verein/Organisation der Gemeinde
- 20 Jahre Wahlhelfer, Schiedsfrau/-mann oder ähnliche Aufgaben
- und Lebensretter.

§ 3

Vorschlagsberechtigte

Vorschlagsberechtigt sind die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die Kirchengemeinden und Schulen, die Frauenbeauftragte, der/die Seniorenbeauftragte, Gemeinderatsfraktionen und Verwaltung. Die Vorschlagenden müssen ihren Vorschlag begründen.

§ 4 Umfang der Ehrung

Geehrt werden können jährlich bis zu 5 Personen. Die zu Ehrenden erhalten eine Ehrenurkunde und ein Dankeschreiben. Pro Ehrung wird ein Geschenk im Wert von 50,00 Euro überreicht.

§ 5 Auswahl der zu Ehrenden

Die Auswahl der zu Ehrenden trifft der Rat. Die Entscheidung kann nur mit zwei Dritteln seiner Mitglieder in einer nichtöffentlichen Sitzung gefasst werden.

Kirchlinteln,

Dr. Tietje
Bürgermeister

Rickmeyer
Gemeindedirektor